

Satzung

des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler

(PRÄAMBEL)

Bedingt durch die relativ geringen – und darüber hinaus oft auch bakteriologisch nicht einwandfreien – Wasservorkommen im gesamten Raume des Kreises Neunkirchen, aus denen der stetig steigende Trink- und Brauchwasserbedarf auf die Dauer wohl in keiner Gemeinde gedeckt werden kann, haben der Kreis Neunkirchen (vertreten durch den Landrat) sowie die in § 1 der Satzung genannten Stadt- und Landgemeinden des Kreises (vertreten durch die Bürgermeister) im Einvernehmen mit ihren Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten in der „Konstituierenden Versammlung“ am 18. Juni 1952 einstimmig beschlossen:

sich zu ihrer gemeinschaftlichen Zusatzversorgung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser aus kreisfremden Wasservorkommen zu einem Zweckverband aufgrund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 zusammenzuschließen und für dessen Rechtsverhältnisse – neben den zwingenden Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und den ergänzenden Bestimmungen des Gemeinderechtes – die Verbandssatzung zu erlassen.

Artikel 1

Durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 23.09.1986 erhält diese Satzung aufgrund des

Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 26. Februar 1975

(Amtsbl. S. 490) folgende Neufassung:

I. DIE GLIEDER DES VERBANDES

§ 1

(1) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder an:

1. der Kreis Neunkirchen
2. die Städte Neunkirchen, Ottweiler und Lebach
3. die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Marpingen, Merchweiler, Schiffweiler
4. die Wasserversorgung Ostsaar GmbH Ottweiler (WVO)
5. der Kreis St. Wendel

- (2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung können auch Gemeinden aus Nachbarkreisen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Zweckverband beitreten.

II. NAME UND SITZ

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen:

„Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler.

Der Verbandssitz ist Ottweiler.

§ 3

Standardaufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung (Belieferung) der ihm angehörenden Mitglieder mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erschließt, erweitert und unterhält der Verband Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen.
- (3) Versorgungsarten im Sinne der Ziffer (1) sind:
- a) Die zusätzliche Deckung des die Leistungsfähigkeit der eigenen Gewinnungsanlagen übersteigenden Bedarfs, soweit nicht eine Verpflichtung gemäß § 27 besteht.
 - b) Die Vollversorgung der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Sonstige Aufgaben und Rechte

- (1) Der Verband kann von den Mitgliedern – sofern dies nicht auf freiwilliger Basis erfolgt – Rechte, Grundstücke oder das Wasser, das in der eigenen Gemeinde nicht verbraucht wird, nur in Anspruch nehmen, soweit und solange dies für die Erfüllung seiner Aufgabe: „Sicherstellung der ausreichenden Wasserversorgung aller Mitgliedergemeinden“ unabdingbar ist. Den Mitgliedern ist für diese Inanspruchnahme in jedem Falle eine angemessene Entschädigung zu gewähren.
- (2) Die Wassergewinnungsanlagen der Mitgliedergemeinden können – insbesondere nach Prüfung der Zweckmäßigkeit und Ergiebigkeit – jederzeit von dem Zweckverband gegen einen angemessenen Preis übernommen werden; in keinem Falle ist jedoch der Zweckverband zu dieser Übernahme verpflichtet. Über Übernahme und Preis entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Im Verbandsgebiet bestehende „Zweckverbände der Wasserversorgung“ stehen dieser Satzung nicht entgegen, solange sie die Wasserversorgung und ihre sonstigen Aufgaben in dem bisherigen ortsüblichen Rahmen betreiben. Soweit sich Mitgliedergemeinden zu solchen kleineren Verbänden zusammengeschlossen haben, erkennen sie ausdrücklich an, daß künftighin die zusätzliche Wasserversorgung alleinige Aufgabe des Zweckverbandes dieser Satzung ist; sie verpflichten sich weiterhin, die Satzungen der von ihnen getragenen Zweckverbände entsprechend zu ändern. Im übrigen bleibt es ihnen vorbehalten, die ortsgebundenen Zweckverbände aufzulösen und im Einvernehmen mit dem Zweckverband dieser Satzung die künftige Wasserversorgung sicherzustellen.
- (4) Die Wasserversorgung im Gebiet des Landkreises St. Wendel wird durch den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden geregelt.

III. DIE VERFASSUNG DES VERBANDES

§ 5

1. Die Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

**Der Verbandsvorsteher und
Die Verbandsversammlung**

§ 6

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist der jeweilige Landrat des Kreises Neunkirchen. Er hat in allen Organen volles Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie in den Ausschüssen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Dem Verbandsvorsteher können weitere Befugnisse zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist befugt, anstelle der Kollegialorgane unaufschiebbare Angelegenheiten zu erledigen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsteher nimmt alle Aufgaben wahr, die bei kommunalen Eigenbetrieben von der Werksleitung erfüllt werden. Er wird insoweit insbesondere vom Geschäftsführer unterstützt.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form; davon ausgenommen sind jene Geschäfte der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung, die für den Zweckverband keine erheblichen geldlichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (8) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist auch zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten befugt.
- (9) Der Verbandsvorsteher kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer oder sonstigen Verbandsbediensteten übertragen.
- (10) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers vertritt ihn in allen seinen Obliegenheiten der stellvertretende Verbandsvorsteher. Wenn auch dieser verhindert ist, nimmt die Vertretung das dienstälteste Mitglied wahr.

§ 7

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbands- (oder Mitglieder)-versammlung ist das oberste Willensorgan des Verbandes; sie setzt sich zusammen aus (gesetzlichen) Stimmberechtigten ohne Wahl und wählbaren Stimmberechtigten, und zwar:

1. dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. den Bürgermeistern der am Verband beteiligten Städte und Gemeinden (vgl. § 1, Abs. 1, Ziffer 2 und 3 und Abs. 2),
3. einem Mitglied des Kreistages Neunkirchen, das von diesem namentlich zu bestimmen ist,
4. dem Landrat des Kreises St. Wendel als Vertreter des Mitgliedskreises St. Wendel.

(2) Bei Verhinderung der in Abs. 1 genannten Stimmberechtigten treten ohne besondere Einladung an deren Stelle:

für die Bürgermeister deren gesetzliche Vertreter,

für das Mitglied des Kreistages dessen gewähltes Vertretungsmitglied,

für den Landrat des Kreises St. Wendel dessen gesetzlicher Vertreter.

(3) Die Amtszeit der Verbandsversammlungsmitglieder (soweit sie nicht in amtlicher Eigenschaft entsandt sind) dauert fünf Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit sind gekoppelt mit den im Kommunal-Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) festgelegten Amtsperioden. Bei vorzeitigem Ausscheiden muß – soweit Abs. (1) Ziffer 3 und Abs. (2) (Kreistagsmitglieder) in Frage stehen – Ersatzwahl stattfinden.

§ 8

Einberufung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter.

- (2) Die Verbandsversammlung findet regelmäßig statt innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zwecks Mitteilung der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsvorstehers sowie Erledigung etwaiger Beanstandungen der Rechnung. Außerordentliche Verbandsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Verbandsvorsteher muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Verbandsversammlung jederzeit anordnen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung (Beratungs- bzw. Beschlußgegenstände) mit einer Frist von zehn Tagen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage herabgesetzt werden. In die Tagesordnung müssen zudem alle Anträge (auch spezielle Initiativanträge) aufgenommen werden, die von dem zehnten Teil der Verbandsmitglieder so zeitig gestellt worden sind, daß sie in der Einladung bekanntgemacht werden können.

§ 9

Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist die Verbandsversammlung, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird in einer Verbandsversammlung die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist eine zweite Verbandsversammlung mit einem Zwischenraum von mindestens einer und höchstens vier Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Jeder Stimmberechtigte der Verbandsversammlung (vgl. § 7, Abs. (1) – (3)) hat eine Stimme, unabhängig von der Größe und Wichtigkeit des von ihm vertretenden Verbandsmitgliedes.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handerheben. Bei Wahlen kann durch Stimmzettel abgestimmt werden.

- (3) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 45 Abs. 1 KSVG). Betrifft der Gegenstand der Abstimmung eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes, so gilt die Bestimmung des § 11, Abs. 3.
- (4) Wer bei einer zur Verhandlung stehenden Angelegenheit persönlich interessiert ist (§ 27 KSVG), darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes; insbesondere abliegen ihr:
- a) Die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
 - b) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Organe,
 - c) Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - d) Festsetzung der Pauschbeträge zur Abgeltung barer Auslagen,
 - e) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und aller sonstigen Bediensteten sowie deren Eingruppierung und Beförderung,
 - f) Festsetzung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan für die Bediensteten,
 - g) Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfungsbeamten,
 - h) Bestellung eines Abschlußprüfers,
 - i) Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehens- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
 - j) Übernahme von Bürgschaften,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - l) Festsetzung des Wasserpreises und der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sonstiger Vereinbarungen,
 - m) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Grundvermögen des Verbandes,

- n) Verzicht auf Ansprüche und Abschluß von Vergleichen, die den Betrag von 5.000,- DM übersteigen,
 - o) Entscheidung über Schadensersatzansprüche,
 - p) Änderung der Verbandssatzung,
 - q) Entscheidung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und über den Austritt sowie den Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
 - r) wesentliche Änderung des räumlichen Wirkungsbereiches, organisatorische Änderung des Unternehmens und erhebliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - s) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung des Abwicklers,
 - t) sonstige der Verbandsversammlung durch diese Satzung oder das KSVG zugewiesene Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann andere als die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben dem Verbandsvorsteher zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die mit Buchstaben p), q), s) bezeichneten Maßnahmen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Geschäftsordnung

Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Vorgänge in den wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen – bei Wahlen auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen – enthalten soll.

Die Protokolle werden unterzeichnet von dem Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und von zwei Stimmberechtigten der Verbandsversammlung, die von dieser jeweils oder auf Zeit zu bestimmen sind.

IV. DIE MITGLIEDSCHAFT – ERWERB UND VERLUST

§ 13

Beitritt neuer Verbandsmitglieder

- (1) Kein Verbandsmitglied darf durch den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes benachteiligt werden.
- (2) Gemeinden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem Zweckverband später (freiwillig) beitreten, haben grundsätzlich als Ausgleich für die von dem Verband länger angehörenden Mitglieder gezahlten Umlagen beim Eintritt einen angemessenen Betrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages oder über zweckdienliche Ausnahmen hiervon beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Die Wasserversorgung Ostsaar GmbH ist von der in Absatz (2) bestimmten Ausgleichspflicht insoweit befreit, als ihre Gesellschafter bereits früher Mitglieder des Zweckverbandes waren.

§ 14

Ausscheiden und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

- (1) Kein Verbandsmitglied darf durch das Ausscheiden oder den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes benachteiligt werden.
- (2) Einzelne Verbandsmitglieder können mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Geschäftsjahres ausscheiden, wenn für ihren Versorgungsbereich die Erfüllung der verbandlichen Aufgabe (zusätzliche Wasserversorgung) nachweislich bedeutungslos geworden ist.
Das ausscheidende Mitglied hat die für seine Versorgung dem zweckverband unmittelbar entstandenen Anlagekosten unter Berücksichtigung der erfolgten Zu- und Abschreibungen zu ersetzen. Unabdingbare Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sind weiterhin: vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband und Weiterhaftung für die bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Hinsichtlich des Verfahrens gilt insbesondere § 11 Abs. (1) Buchstabe q in Verbindung mit § 11 Abs. (3).

- (3) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, und zwar ohne jeden vermögensrechtlichen Anspruch,
- a) wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband im Rückstand geblieben ist oder wenn es sonstige satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - b) wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder erheblich gegen seine Interessen handelt,
 - c) wenn es gegen die Bestimmung des § 4 verstößt.

Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor der Ausschließung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschließungsgrund zu äußern. Über den Ausschluß beschließt (gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit § 11 Abs. 3) die Verbandsversammlung.

Von der Ausschließung ist das Verbandsmitglied von dem Vorstandsvorsteher ohne Verzug durch Einschreibebrief mit Rückschein zu benachrichtigen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Schreibens an kann das ausgeschlossene Verbandsmitglied weder Mitglied eines Ausschusses sein noch an den Verbandsversammlungen teilnehmen; darüber hinaus erlischt der Anspruch auf die verbandliche Wasserversorgung.

- (4) Dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied steht die Berufung an die Verbandsversammlung binnen einem Monat seit Empfang des Ausschließungsbeschlusses zu.

V. DIE VERWALTUNG DES VERBANDES

§ 15

Ehrenamtliche Verwaltung

Dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher und den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die durch sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Verbandsversammlung kann an Stelle der baren Auslagen Pauschbeträge festsetzen.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten sinngemäß die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 03. Okt. 1978.
- (2) Reichen die Erträge des Zweckverbandes in einem Rechnungsjahr zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, so kann der verbleibende Fehlbetrag unter Zugrundelegung der bezogenen Wassermengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Die Umlagepflicht gilt nicht für Mitglieder, die Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts sind (§ 1 (1) 4.). In diesem Falle geht die Umlagepflicht in vollem Umfang auf diese juristische Person über.

§ 17

Das Vermögen des Verbandes

- (1) Der Verband übernimmt in seinen Besitz und seine Verwaltung alle zu errichtenden Wassergewinnungs-, Wassersammel-, Förderungs-, Leitungs- und Wassermessungsanlagen, die ausschließlich den verbandlichen (gemeinschaftlichen) Zwecken dienen sowie die zur Erstellung dieser Anlagen zu erwerbenden Grundstücksflächen.
- (2) Die Finanzierung der vom Verband zu erstellenden bzw. zu erwerbenden Vermögenswerte (Anlagen und Grundstücke einschließlich aller Kosten für Schürfung der Quellen, Schlagen der Bohrlöcher, Projektierung usw.) erfolgt – soweit sie nicht durch eigene Mittel sowie staatliche Zuschüsse und Bedarfszuwendungen aufgebracht wird – durch langfristige Darlehen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Jahresabschluß des Zweckverbandes ist gemäß § 23 (4) EigVO. Vom Vorstandsvorsteher im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in der Saarbrücker Zeitung.

VI. DIE BETRIEBS- UND VERTRIEBSORGANISATION

§ 19

Anschlußrecht der Verbandsgemeinden

Jede verbandsangehörige Stadt- und Landgemeinde ist berechtigt, den Anschluß an die Verbandswasserleitung und damit die zusätzliche Belieferung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser zu verlangen.

§ 20

Art des Anschlusses

- (1) Jede Verbandsgemeinde soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den verbandlichen Versorgungsleitungen haben und nicht über eine andere Gemeinde versorgt werden. Der Verband kann jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse mehrere Gemeinden durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen.
- (2) Sonstiges über Art, Ausführung und Unterhaltung der Einzel- und Gruppenanschlüsse, wobei begründete Wünsche der Verbandsmitglieder nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 21

Sonderanlagen

- (1) Kosten für Sonderanlagen (wie z. B. Stauanlagen usw.), die im ureigensten Interesse einer Verbandsgemeinde erstellt werden, müssen von dieser dem Verband erstattet werden. Sind mehrere Verbandsgemeinden an einer Sonderanlage interessiert, so werden die Baukosten derselben gemäß den bezogenen Wassermengen auf die betreffenden Verbandsmitglieder verteilt. Soweit Verbandsgemeinden Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts sind, gehen ihre Pflichten auf diese juristische Person über.
- (2) Sonderanlagen, die dem verbandlichen Gesamtbetrieb dienen, gelten als betriebliche Allgemein-Erweiterung und werden nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung auf Kosten des Verbandes erstellt.

§ 22

Die Wasserabnahme

- (1) Die Verbandsgemeinden sind, sobald sie auf Antrag an die Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen sind, zu einer Mindestabnahme von Trink- und Brauchwasser im Rahmen der verbandlichen Gewinnungskapazität und der entsprechenden Verteilungsquotisierung verpflichtet. Auf Verlangen des Verbandes haben die Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern. Die Abnahmemenge kann im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Verband und Verbandsmitglied vermehrt oder vermindert werden.
- (2) Eine Befreiung von dem Abnahmezwang gemäß Abs. 1 ist nach beantragtem und fertiggestelltem Anschluß grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) § 22 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Die Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur an Verbandsmitglieder, und zwar zum Selbstkostenpreis, abgegeben. Die vorläufige Preisfestsetzung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband kann die Lieferung von Wasser einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere wegen übermäßiger Inanspruchnahme der verbandlichen Versorgungsanlagen erforderlich wird.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auch aufgrund behördlicher Verfügungen steht den Verbandsmitgliedern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (4) Bei Eintritt gemeiner Gefahren im Raume einer Verbandsgemeinde (z. B. Brände) ist die Wasserentnahme aus der Verbandsleitung im Rahmen der Bekämpfung dieser Gefahren unbegrenzt, ohne daß dadurch andere Verbandsgemeinden wegen Minderlieferung Ansprüche gegen den Verband herleiten können.
- (5) Weitere Bestimmungen über die Wasserlieferung und deren Einstellung sowie insbesondere über die Wasserzählung sowie über sonstige mögliche Sonderregelungen bleiben der Betriebssatzung vorbehalten.

VII. STREITIGKEITEN, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

§ 24

Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern (auch den ausgeschiedenen und ausgeschlossenen) untereinander oder mit dem Zweckverband hinsichtlich aller aus der Zugehörigkeit zum Verband erwachsenden Rechte und Pflichten werden unter Ausschluß des Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

Einem zum Richteramt Befähigten,
zwei Technikern und
zwei Verwaltungsbeamten.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO entsprechende Anwendung.

§ 25

Auflösung und Liquidation des Verbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung nach § 11 und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist erforderlichenfalls ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

§ 26

Anwendbare Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des KSVG und seiner Durchführungsbestimmungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 23.09.1986

Der Verbandsvorsteher
Dr. Hinsberger
Landrat